



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO  
Amt für Personal und Organisation POA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49  
www.fr.ch/poa

## Richtlinien

vom 7. Juni 2022

### über die Praktika beim Staat (Praktikumsrichtlinien)

#### *Das Amt für Personal und Organisation*

gestützt auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);  
gestützt auf den Artikel 10 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonals (StPR);  
gestützt auf die Verordnung vom 18. Januar 2005 über Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt;  
gestützt auf das Konzept vom 1. September 2009 zur Umsetzung der Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt;

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für sämtliche Direktionen und Anstalten des Staates Freiburg, die dem StPG unterstellt sind.

<sup>2</sup> Sie regeln die Organisation, die wichtigsten Verfahren und die Finanzierung der Praktika.

<sup>3</sup> Allfällige Ausnahmen können nach Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation (POA) im Rahmen des Budgets gewährt werden.

#### **Art. 2 Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup> Als Praktikum gilt jede zeitlich begrenzte Tätigkeit in einem beruflichen Umfeld, in der eine Person eine Lernsituation durchläuft und so vor, während oder nach ihrer Ausbildung berufliche Kompetenzen erwirbt.

#### **Art. 3 Praktikumsarten**

<sup>1</sup> Es werden zwei Kategorien von Praktika unterschieden:

- > Berufswahlorientierte Schnupperlehren und Praktika vor Lehrbeginn (Sekundarstufe I);
- > Berufspraktika (vor, während oder nach einer Ausbildung (Sekundarstufe II oder Tertiärstufe).

<sup>2</sup> Die verschiedenen Praktikumsarten sind in Anhang 1 dieser Richtlinien beschrieben.

<sup>3</sup> Die Praktikumsdauer variiert je nach Art des Praktikums und des Berufs. Die maximale Praktikumsdauer beträgt zwölf Monate, wobei in Ausnahmefällen eine Verlängerung um weitere zwölf Monate möglich ist. In keinem Fall dürfen Praktika länger als 24 Monate dauern.

## **Art. 4 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Praktika dienen der Ausbildung und der beruflichen Eingliederung. Sie geben einen Einblick in die Arbeitswelt sowie in ihre Anforderungen und ihren Rhythmus. Die Praktikantinnen und Praktikanten setzen ihre Kenntnisse in die Praxis um und sammeln Berufserfahrung.

## **Art. 5 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Praktika, die die Sekundarstufe I und II betreffen, sind nicht Bestandteil des Stellenetats, sondern werden über das Lehrstellenbudget finanziert.

<sup>2</sup> Die Praktika, die die Tertiärstufe betreffen, sind nicht Bestandteil des Stellenetats, sondern werden über ein Praktikumsbudget finanziert. Ist kein solches Budget verfügbar, kann die Direktion für das folgende Jahr ein Budget beantragen.

<sup>3</sup> Ergibt sich im Laufe des Jahres die Möglichkeit, eine Praktikantin oder einen Praktikanten anzustellen und steht in der betreffenden Direktion kein Budget dafür zur Verfügung, so kann diese einen Antrag bei anderen Direktionen mit verfügbarem Praktikumsbudget oder beim POA stellen, das den Antrag koordinieren wird.

## **Art. 6 Praktikumslohn**

<sup>1</sup> Der Lohn für Praktikantinnen und Praktikanten ist in Anhang 1 dieser Richtlinien festgelegt.

## **Art. 7 Allgemeine Pflichten**

<sup>1</sup> Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen:

- > die Weisungen der/des Praktikumsverantwortlichen befolgen und gegebenenfalls die vertraglichen Abmachungen einhalten,
- > die obligatorischen Präsenzzeiten einhalten,
- > das Amtsgeheimnis und die Datenschutzvorschriften einhalten (besonders schützenswerte Personendaten),
- > die für die ihnen zur Verfügung gestellten Informationssysteme geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten

<sup>2</sup> Die Praktikumsverantwortlichen müssen:

- > sich an die festgesetzte Zielvereinbarung halten;
- > ein Pflichtenheft und einen Ausbildungsplan aufstellen;
- > den Praktikantinnen und Praktikanten ein geeignetes Arbeitsumfeld bieten und sie gegebenenfalls in Fragen der Arbeitssicherheit unterweisen,
- > am Ende des Praktikums eine schriftliche Praktikumsbewertung verfassen.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie sind auf der Website des POA unter folgender Adresse veröffentlicht: [Praktikum beim Staat Freiburg | Staat Freiburg](#)

<sup>2</sup> Sie wurden vom Staatsrat genehmigt am 7. Juni 2022.